

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Cura & Senectus Investment AG und/oder ihrer Marke PrimePort, nachfolgend C&S INVESTMENT genannt.(AGB)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung durch den Kunden erlangen die AGB Gültigkeit als Vereinbarung zwischen dem Kunden und C&S INVESTMENT.
- 1.2. Die Bestimmungen dieser AGB gelten für sämtliche – auch künftige – Beziehungen zwischen C&S INVESTMENT und dem Kunden, soweit in der Vereinbarung oder in sonstigen für die von C&S INVESTMENT erbrachten Anlagedienstleistungen geltenden Bedingungen nichts anderes bestimmt ist.

2. Definitionen

- 2.1. Zusätzlich zu den in der Vereinbarung definierten Begriffen haben die folgenden Begriffe in den AGB die unten angegebene Bedeutung
 - a. Identifikationscode: der (die) Sicherheitscode(s), mit dem (denen) der Kunde über die Website auf Informationen zum Konto zugreifen kann, einschließlich Benutzername und Passwort und/oder alle anderen Mittel, die dem Kunden von C&S INVESTMENT oder einem Dritten zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden;
 - b. „Markt“ bezeichnet jede Handelsplattform irgendwo auf der Welt, an der die entsprechenden Finanzinstrumente und/oder sonstigen Wertpapiere gehandelt werden und/oder an der eine Transaktion ausgeführt werden soll;
 - c. Vorschriften: die Vorschriften und Bedingungen in der jeweils aktuellen Fassung (i) des Marktes, (ii) des oder der für das Clearing auf diesem Markt verantwortlichen Dritten, (iii) des oder der von C&S INVESTMENT mit der Ausführung von Transaktionen beauftragten Dritten und/oder (iv) der Verwahrstelle; und
 - d. Website: die Website von C&S INVESTMENT:www.cs-investment.li.
 - e. Website; die Website der Marke PrimePort:www.prime-port.eu und/oder www.primeport.li

3. Informationspflichten des Kunden

- 3.1. Der Kunde ist verpflichtet, C&S INVESTMENT auf Anfrage Informationen über seine finanzielle Lage und/oder andere Angelegenheiten im Rahmen von C&S INVESTMENT zur Verfügung zu stellen und zur Zufriedenheit von C&S INVESTMENT nachzuweisen, dass er weiterhin in der Lage ist, einen Verlust zu tragen bzw. einen entsprechenden Nachweis zu erbringen, der aus Transaktionen resultieren kann.
- 3.2. Einholen von Kundeninformationen und Mitteilungen vom Kunden
Zur Erbringung seiner Dienstleistungen muss das Unternehmen vom Kunden verschiedene Informationen einholen, beispielsweise über dessen Kenntnisse und Erfahrungen mit Finanzinstrumenten, seine finanziellen Verhältnisse und seine Anlageziele, MiFID-Anforderungen oder die Erfüllung von Sorgfaltspflichten. Es liegt im Interesse des Kunden, dem Unternehmen diese Informationen zur Verfügung zu stellen, da es dem Unternehmen andernfalls nicht möglich ist, die Dienstleistung zu erbringen. Wichtig ist zudem, dass die vom Kunden bereitgestellten Informationen keine Ungenauigkeiten enthalten. Die Kundeninformationen werden verwendet, um

im besten Interesse des Kunden zu handeln, also um dem Kunden eine für ihn geeignete Vermögensverwaltung oder ein geeignetes Finanzinstrument zu empfehlen. Hierzu sind vollständige und wahrheitsgemäße Angaben des Kunden unabdingbar.

Sofern das Unternehmen dem Kunden vor der Ausführung von Aufträgen Informationen (beispielsweise Informationen zu Kosten) oder Unterlagen (beispielsweise PRIIP KID) zukommen lassen muss, weitere Auskünfte oder Anweisungen benötigt und den Kunden nicht erreichen kann, dies darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde keine Kontaktaufnahme durch das Unternehmen wünscht oder eine kurzfristige Erreichbarkeit nicht gegeben ist, behält sich das Unternehmen im Zweifel vor, den Auftrag zum Schutz des Kunden nicht auszuführen. Das Unternehmen übernimmt in diesen Fällen keine Haftung für nicht fristgerecht ausgeführte Aufträge und für Schäden (insbesondere wegen Kursverlusten oder entgangenen Kursgewinnen).

Das Unternehmen ist berechtigt, auf die Richtigkeit der vom Kunden eingeholten Informationen zu vertrauen, es sei denn, es ist sich bewusst oder müsste sich dessen bewusst sein, dass diese offensichtlich veraltet, unrichtig oder unvollständig sind.

Der Kunde verpflichtet sich, der Firma schriftlich mitzuteilen, wenn sich die von ihm der Firma bekannt gegebenen Daten wie Name, Adresse, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit, steuerlicher Wohnsitz usw. ändern. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung ist der Kunde zudem verpflichtet, seine Daten auf Anfrage der Firma in regelmässigen Abständen zu aktualisieren.

4. Information und Kommunikation

- 4.1. Persönliche Informationen im Zusammenhang mit der Verwaltung von C&S INVESTMENT, einschließlich (regelmäßiger) Berichte, können dem Kunden von Zeit zu Zeit auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden. In solchen Fällen muss der Kunde regelmäßig oder mindestens einmal im Monat die über den anderen dauerhaften Datenträger oder die Website (einschließlich der von Dritten) bereitgestellten Daten überprüfen, je nachdem, was zutrifft.
- 4.2. Nicht personenbezogene Informationen über die Verwaltung von C&S INVESTMENT werden über die Website bereitgestellt. C&S INVESTMENT stellt sicher, dass seine Informationen sind aktuell und zugänglich.
- 4.3. Ein von C&S INVESTMENT unterzeichneter Auszug aus den Aufzeichnungen gilt als vollständiger Beweis gegen den Kunden, sofern der Kunde nicht den gegenteiligen Beweis erbringt.
- 4.4. Die Kommunikation zwischen dem Kunden und C&S INVESTMENT kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Unter „schriftlich“ ist jeder von C&S INVESTMENT akzeptierte nachhaltige Datenträger zu verstehen. Die Kommunikation erfolgt in deutscher oder englischer Sprache, es sei denn, C&S INVESTMENT stimmt einer Kommunikation in einer anderen Sprache zu.
- 4.5. Der Kunde muss stets über eine E-Mail-Adresse verfügen und C&S INVESTMENT die ihm zugewiesene E-Mail-Adresse für die Zusendung von Dokumenten mitteilen. Der Kunde ist verpflichtet, C&S INVESTMENT über jede Adressänderung (auch über die Änderung der E-Mail-Adresse) schriftlich zu informieren.
- 4.6. Anweisungen, Benachrichtigungen und Mitteilungen des Kunden an C&S INVESTMENT im Zusammenhang mit der (regelmäßigen) Berichterstattung sollten an C&S INVESTMENT gerichtet werden.
- 4.7. Der Kunde stellt sicher, dass Anweisungen, Benachrichtigungen und Mitteilungen an C&S INVESTMENT klar und genau sind. Gegebenenfalls muss der Kunde Formulare vollständig ausfüllen. 4.8. C&S INVESTMENT ist berechtigt, Aufträge nicht auszuführen oder auf Anfragen oder Benachrichtigungen, bei denen

nicht genehmigte Kommunikationsmethoden verwendet wurden, nicht zu reagieren. C&S INVESTMENT kann verlangen, dass Aufträge, Benachrichtigungen und Mitteilungen in einer bestimmten Form erfolgen, und kann vor der Ausführung eine schriftliche Bestätigung verlangen.

- 4.8. Wird bei der Kommunikation zwischen dem Kunden und C&S INVESTMENT Fax, E-Mail oder Internet verwendet, kann C&S INVESTMENT nicht gewährleisten, dass die Inhalte bestimmungsgemäß empfangen werden. Für die Folgen daraus entstehender inhaltlicher Abweichungen haftet C&S INVESTMENT nicht.
- 4.9. Eine mündliche Meldung etwaiger Unregelmäßigkeiten (z.B. E-Mail-Hack oder digitaler Angriff) ist vom Kunden gegenüber C&S INVESTMENT unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- 4.10. C&S INVESTMENT hat das Recht – und in manchen Fällen auch die gesetzliche Verpflichtung (beispielsweise bei Gesprächen über Finanzinstrumente) –, Telefongespräche aufzuzeichnen. Das Unternehmen kann andere elektronische Kommunikationen wie E-Mail, Fax usw. speichern. Die Gesprächsaufzeichnungen oder die gespeicherte Kommunikation können als Beweismittel verwendet werden. Sie werden gemäß den gesetzlichen Anforderungen gespeichert. Das Unternehmen ist grundsätzlich berechtigt, jedes Telefongespräch aufzuzeichnen und dieses und jede andere Form der Kommunikation zwischen ihm und dem Kunden auf einem (digitalen) Datenträger zu speichern. Auf Anfrage des Kunden stellt C&S INVESTMENT die in diesem Artikel genannten Informationen in Papierform zur Verfügung.

5. Proxys

- 5.1. Mitteilungen von oder an einen vom Kunden benannten bevollmächtigten Vertreter oder Ansprechpartner gelten unbedingt als Mitteilungen von oder an den Kunden. Handelt es sich bei dem Kunden um eine juristische Person, hat C&S INVESTMENT jederzeit das Recht, diese Mitteilungen ohne Prüfungspflicht als vom Kunden getätigt einzustufen und diese Mitteilungen oder Anweisungen der Geschäftsführer und mit dem Kunden verbundenen Personen (die von diesen Geschäftsführern ernannt und/oder als bevollmächtigte Kontaktperson identifiziert wurden) so zu interpretieren, dass sie berechtigt waren, die Mitteilungen zu tätigen oder Anweisungen zu erteilen.
- 5.2. Änderungen der Befugnisse des Kunden, seiner Vertreter oder Bevollmächtigten, auch wenn der Kunde die Änderung in öffentlichen Registern eingetragen hat, müssen gegenüber C&S INVESTMENT schriftlich erfolgen und werden erst wirksam, wenn C&S INVESTMENT die Durchführung der Änderung schriftlich bestätigt hat.

6. Transaktionen

- 6.1. Aufträge zur Durchführung von Transaktionen können vom Kunden ausschließlich schriftlich, per E-Mail oder telefonisch an C&S INVESTMENT erteilt werden.
- 6.2. C&S INVESTMENT wird unmittelbar nach Erhalt eines Transaktionsauftrages Datum und Uhrzeit des Eingangs sowie den Inhalt des Vertrages protokollieren.
- 6.3. Telefonische oder ähnliche Aufträge können dauerhaft auf Datenträgern aufgezeichnet werden. Diese Aufzeichnungen dienen als Nachweis zwischen C&S INVESTMENT und dem Kunden. Nach Ablauf eines Monats, nachdem die Transaktion dem Kunden schriftlich bestätigt wurde, gilt die Transaktion als gemäß der telefonischen Anweisung des Kunden ausgeführt und der Kunde akzeptiert deren Richtigkeit.
- 6.4. Schriftliche Aufträge für Transaktionen müssen eindeutig sein und mindestens die folgenden Informationen enthalten: Name, Adresse und Wohnsitz des Kunden, Kontonummer, die betreffenden Finanzinstrumente oder sonstigen Werte und den Betrag oder die Anzahl, die der Kunde kaufen und/oder verkaufen möchte. C&S INVESTMENT kann jederzeit weitere Anforderungen hinsichtlich der Informationen

stellen, die ihm im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Verfügung gestellt werden müssen.

- 6.5. Falls keine eindeutige Anweisung vorliegt, kann C&S INVESTMENT diese mit der Bitte um Klarstellung zurücksenden. C&S INVESTMENT kann erst nach Erhalt einer eindeutigen Anweisung, Mitteilung oder Anweisung ausführen.
- 6.6. Der Kunde kann einen von ihm erteilten Auftrag widerrufen, vorausgesetzt, dass der Widerruf C&S INVESTMENT so rechtzeitig erreicht, dass C&S INVESTMENT die Anweisung am Markt in angemessener Weise rückgängig machen bzw. die Transaktion stornieren kann.
- 6.7. Etwaige Bruchteile von Finanzinstrumenten und/oder anderen Wertpapieren, wie etwa Anteile an einem Investmentinstitut, werden verwaltet, mit der Maßgabe, dass die Verwaltung der Depotbank Vorrang hat. Wenn in der Vereinbarung von Transaktionen die Rede ist, umfasst dies auch Transaktionen in Bruchteilen.
- 6.8. Die Abwicklung der Transaktionen erfolgt über das Konto, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
- 6.9. Wenn der Kunde den Inhalt von (periodischen) Berichten oder anderen Berichten von C&S INVESTMENT oder anderen Informationen nicht innerhalb einer Woche nach dem Datum, an dem der Bericht von C&S INVESTMENT eingereicht wird, gilt die Transaktion und die zugrunde liegende Transaktion als beim Kunden eingegangen und als akzeptiert und angemessen. Die Verwaltung sowie der Inhalt dieser Berichtsdokumente gelten als Entlastung von C&S INVESTMENT und Transaktionen gelten als vom Kunden genehmigt.
- 6.10. Ausführung von Aufträgen; Bei mangelhafter Ausführung, insbesondere verspäteter Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen haftet das Unternehmen nur für die rechtzeitige Zahlung von Zinsen, es sei denn, es wurde im Einzelfall ausdrücklich schriftlich auf das Risiko weiterer Schäden hingewiesen. Der Kunde trägt in jedem Fall das Risiko einer unklar formulierten, unvollständigen oder fehlerhaften Bestellung.

Die Gesellschaft kann nicht für Nichtausführung oder Verzögerungen bei der Ausführung von Aufträgen im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (insbesondere nach dem Sorgfaltspflichtgesetz) oder mit Wirtschaftssanktionen haftbar gemacht werden. Schließlich ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, elektronisch erteilte Aufträge auszuführen, sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Bei Aufträgen für Investitionen im Ausland oder für Transaktionen mit Finanzinstrumenten sind zudem die je nach Erfüllungsort und Geschäftssitz geltenden Geheimhaltungs- und Entbindungspflichten zu beachten.

7. **Marktregeln und Aufsichtsbehörden**

- 7.1. Die Rechte und Pflichten des Kunden richten sich nach den Bestimmungen und werden durch diese mitbestimmt.
- 7.2. Hinsichtlich der vom Kunden im Hinblick auf Derivate zu beachtenden Positions- und Ausübungslimits, Margin- und Sicherheitenanforderungen sowie weiterer Regelungen verweist C&S INVESTMENT auf die Verordnung und die von den Beteiligten diesbezüglich verbreiteten Informationen sowie etwaige weitere von C&S INVESTMENT festzulegende Regelungen.
- 7.3. Einräumung von Rechten;
Die Gesellschaft behält sich vor, für die Kundenakquise und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Vorteile an Dritte zu gewähren, sofern diese die Qualität der Dienstleistung verbessern. Bemessungsgrundlage für solche Vorteile sind in der Regel die dem Kunden in Rechnung gestellten Vermögensverwaltungs- bzw. Anlageberatungsgebühren.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Kundenvermittlung, dem Erwerb/Vertrieb von Kollektivanlagen, strukturierten Produkten, Zertifikaten, Notes etc. (nachfolgend „Produkte“ genannt) Zuwendungen von Dritten erhält, die üblicherweise in Form

von Bestandszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen variiert je nach Produkt und Produkthanbieter. Bestandszahlungen orientieren sich üblicherweise am Volumen eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem Prozentsatz der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, die während der Haltedauer periodisch gezahlt werden. Zudem können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten in Form von Einmalzahlungen gezahlt werden, deren Höhe einem Prozentsatz des Ausgabepreises entspricht. Sofern nicht anders vereinbart, kann der Kunde jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) bei der Gesellschaft weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen bezüglich solcher Zuwendungen erfragen.

Abhängig von der gewählten Dienstleistung werden Vorteile entweder vermieden bzw. verhindert oder dem Kunden weiter rückvergütet. Etwaige unwesentliche nicht-monetäre Vorteile (zB Marktanalysen, Schulungen für bestimmte Finanzprodukte, Verpflegung während der Schulung und ähnliches) verbleiben bei der Firma, sofern diese Vorteile dazu beitragen, die Qualität der Dienstleistung für den Kunden zu verbessern. Verlangt der Kunde vor Erbringung der Dienstleistung keine weiteren Einzelheiten oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf allfällige Herausgabeansprüche im Sinne des § 1009a ABGB.

- 7.4. Der Kunde erteilt C&S INVESTMENT hiermit die unwiderrufliche Erlaubnis, das Mandat und die Vollmacht, im Namen und/oder im Auftrag des Kunden zu handeln:
- a. Positionen und Handelsgeschäfte dem Markt oder den Aufsichtsbehörden melden und sonstige Informationen in Bezug auf Transaktionen bereitstellen, die C&S INVESTMENT, der Markt oder die Aufsichtsbehörden für notwendig oder wünschenswert erachten, um Verstöße gegen Vorschriften und/oder Missbrauch der Finanzmärkte aufzudecken oder zu verhindern;
 - b. Einhaltung von Limits, Schließen von Positionen, Ausübung von Optionen und Verkauf von Options- und/oder Terminkontrakten oder damit verbundenen Wertpapieren sowie Erledigung aller sonstigen Handlungen, zu denen C&S INVESTMENT aufgrund der Verordnung oder der AGB berechtigt ist und/oder die erforderlich sind, um die Positionen des Kunden in Einklang mit der Verordnung zu bringen.

8. Kontrolldokumente von C&S INVESTMENT

- 8.1. Wenn C&S INVESTMENT feststellt, dass es dem Kunden (regelmäßige) Berichte bereitgestellt hat, die möglicherweise falsch oder unvollständig waren, wird C&S INVESTMENT den Kunden so schnell wie möglich darüber informieren.
- 8.2. Der Kunde ist verpflichtet, die (regelmäßigen) Berichte oder sonstigen Informationen, die ihm von C&S INVESTMENT zur Verfügung gestellt werden, sofort nach Erhalt zu prüfen. Darüber hinaus muss der Kunde überprüfen, ob die Transaktionen von C&S INVESTMENT korrekt und vollständig ausgeführt wurden. Wenn Ungenauigkeiten oder Unvollständigkeiten festgestellt werden, ist der Kunde verpflichtet, C&S INVESTMENT so schnell wie möglich zu benachrichtigen.
- 8.3. In den in diesem Artikel genannten Fällen ist C&S INVESTMENT verpflichtet, seine Mängel zu beheben, unbeschadet der Möglichkeit, Maßnahmen zur Schadensminimierung zu ergreifen. Der Kunde ist verpflichtet, angemessen mit C&S INVESTMENT zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die von C&S INVESTMENT vorgeschlagenen Risiko- und Schadenskontrollen durchgeführt werden können.

9. Gebühren und Entgelte

- 9.1. C&S INVESTMENT ist berechtigt, dem Kunden im Zusammenhang mit der Verwaltung Gebühren und Kosten in Rechnung zu stellen.

- 9.2. Wenn die Höhe der Gebühren und Kosten nicht im Voraus zwischen dem Kunden und C&S INVESTMENT vereinbart wurde, übermittelt C&S INVESTMENT dem Kunden die Einzelheiten der üblicherweise angewandten Gebühren und Kosten. Und berechnet gegebenenfalls die Kosten eingeschalteter Dritter, gegebenenfalls mit einem Zuschlag für den von C&S INVESTMENT aufgewendeten Zeitaufwand.
- 9.3. Sämtliche Steuern, Zölle, Abgaben und dergleichen – gleich unter welcher Bezeichnung und von wem sie erhoben werden – im Zusammenhang mit der Beziehung zwischen dem Kunden und C&S INVESTMENT, wie etwa die Mehrwertsteuer, gehen zu Lasten des Kunden, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde oder eine zwingende (lokale) gesetzliche Vorschrift etwas anderes vorschreibt.
- 9.4. C&S INVESTMENT ist stets unwiderruflich befugt, jedoch nicht verpflichtet, die fälligen Gebühren und Aufwendungen zu zahlen und ist grundsätzlich befugt, die mit den für den Kunden gehaltenen Transaktionen und Positionen verbundenen Beträge durch direkte Belastung des Kontos einzuziehen.
- 9.5. C&S INVESTMENT hat das Recht, die Gebühren und Kosten einseitig zu ändern, unbeschadet des Rechts des Kunden, die Beziehung innerhalb der Vertragsbedingungen zu kündigen. C&S INVESTMENT wird dem Kunden eine solche Änderung bekannt geben. Die Änderung tritt normalerweise sofort in Kraft, es sei denn, C&S INVESTMENT gibt einen anderen Zeitpunkt des Inkrafttretens an. Die Änderung kann nicht rückwirkend in Kraft treten.
- 9.6. C&S INVESTMENT kann stets mit Forderungen aufrechnen, die es gegenüber dem Kunden hat oder nicht, unabhängig davon, ob diese fällig und zahlbar sind oder ob es sich um Forderungen des Kunden oder um Gegenforderungen handelt, die gegenüber dem Kunden zahlbar sind. Unabhängig von der Währung, auf die die Forderungen und Gegenforderungen lauten. Wenn die Forderung von C&S INVESTMENT gegenüber dem Kunden oder die Gegenforderung des Kunden gegenüber C&S INVESTMENT noch nicht fällig und zahlbar ist, wird C&S INVESTMENT – vorausgesetzt, die Forderung von C&S INVESTMENT und die Gegenforderung des Kunden lauten auf dieselbe Währung – sein Aufrechnungsrecht nicht ausüben, es sei denn, die Gegenforderung wird gepfändet oder die Gegenforderung unterliegt einem beschränkten Recht, der Kunde überträgt seine Gegenforderung unter Sondertitel, der Kunde wird für insolvent erklärt oder erhält Insolvenzschutz, Zahlungseinstellung oder es gelten andere Insolvenzregelungen oder andere gesetzliche Schuldenbestimmungen, die auf den Kunden zutreffen. Forderungen in Fremdwährung werden zum Wechselkurs am Tag der Abrechnung abgerechnet. Wenn möglich, wird C&S INVESTMENT den Kunden vor der Abrechnung benachrichtigen.
- 10. Einbindung Dritter**
- 10.1. C&S INVESTMENT ist berechtigt, sich bei der Verwaltung Dritter zu bedienen. C&S INVESTMENT wird bei der Auswahl der Dritten die gebotene Sorgfalt walten lassen.
- 10.2. C&S INVESTMENT ist berechtigt, Transaktionen durch Dritte oder mit sich selbst als Gegenpartei durchzuführen.
- 11. Verarbeitung personenbezogener Daten**
- 11.1. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten in die Verwaltung von C&S INVESTMENT aufgenommen werden. Zu diesen personenbezogenen Daten gehören Name, Adresse, Wohnort, Telefonnummer, E-Mail und andere Kontakt- oder Informationen, die mit oder im Zusammenhang mit dem Vertrag bereitgestellt werden. Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden gilt das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten.
- 11.2. Sämtliche Telefongespräche werden aufgezeichnet und zumindest sämtliche Mitschnitte und E-Mail-Kommunikationen zwischen C&S INVESTMENT und dem Kunden, die sich auf eine Transaktion oder die vorangegangene Phase beziehen, werden auf einem (digitalen) Datenträger aufgezeichnet und gemäß den

- gesetzlichen Bestimmungen für die Dauer von mindestens 5 Jahren gespeichert und können vom Kunden abgerufen werden.
- 11.3. C&S INVESTMENT wird die personenbezogenen Daten sorgfältig behandeln und verarbeiten und sie so speichern, dass die Privatsphäre des Kunden im Rahmen des Zumutbaren geschützt und gewährleistet bleibt.
- 11.4. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen eines effizienten und effektiven Geschäftsbetriebs. Dabei werden folgende Ziele berücksichtigt:
- Beurteilung und Annahme (potenzieller) Kunden, Abschluss und Ausführung von Verträgen mit Kunden;
 - Analysen für statistische und wissenschaftliche Zwecke;
 - die Durchführung (gezielter) Marketingaktivitäten zum Aufbau und/oder zur Aufrechterhaltung und/oder Erweiterung einer Beziehung durch C&S INVESTMENT, durch Konzernunternehmen von C&S INVESTMENT oder vom Kunden oder C&S INVESTMENT beauftragte Vermittler, wofür auch personenbezogene Daten übermittelt werden können;
 - Sicherheit und Integrität des Finanzsektors, einschließlich der Bekämpfung, Verhütung und Aufdeckung (von) Versuch(en) (kriminellen) Verhaltens gegen den Finanzsektor, C&S INVESTMENT und seine Konzerngesellschaften, Kunden und Mitarbeiter sowie der Nutzung von und der Teilnahme an Warnsystemen;
 - soweit dies für die Durchführung von Transaktionen im Rahmen der Vereinbarung erforderlich ist; und
 - soweit eine Bereitstellung der Daten aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift oder Verordnung erforderlich ist.
- 11.5. Wenn der Kunde nicht möchte, dass Unternehmen der C&S INVESTMENT-Gruppe ihn mit Informationen über Produkte und Dienstleistungen kontaktieren, kann er dies dem Compliance Officer von C&S INVESTMENT schriftlich mitteilen, und zwar unter compliance@cs-investment.li.

12. Haftung von C&S INVESTMENT

- 12.1. Soweit dies nicht bereits durch Gesetz oder Vertrag vorgesehen ist, haftet C&S INVESTMENT in jedem Fall nicht für unmittelbare Schäden, wenn ein Versäumnis von C&S INVESTMENT auf (i) internationale Konflikte; (ii) gewalttätige oder bewaffnete Aktionen; (iii) Maßnahmen einer inländischen, ausländischen oder internationalen Regierung; (iv) Maßnahmen einer Regulierungsbehörde; (v) Boykottmaßnahmen; (vi) Arbeitsunruhen bei Dritten oder beim eigenen Personal; (vii) Stromversorgungs-, Kommunikationsverbindungs- oder Hardware- oder Softwarefehler von C&S INVESTMENT oder Dritten; (viii) Naturkatastrophen; (ix) Cyberangriffe; oder (x) Verzögerungen bei der Verarbeitung und/oder Ausführung von Transaktionen in Handelssystemen zurückzuführen ist, an die C&S INVESTMENT angeschlossen ist oder die von den C&S INVESTMENT-Verwahrstellen genutzt werden, die im Zusammenhang mit ungewöhnlich großen Auftragseingängen und/oder ungewöhnlich regem Handel überlastet werden könnten.
- 12.2. Tritt ein Umstand im Sinne des vorstehenden Absatzes ein, wird C&S INVESTMENT – um nachteilige Folgen für den Kunden zu begrenzen – die ihr zumutbaren Maßnahmen ergreifen.
- 12.3. C&S INVESTMENT haftet außerdem nicht für: (i) unmittelbare Schäden, die aus der unterbliebenen Weitergabe und/oder verspäteten Verarbeitung und/oder Bearbeitung der Daten entstehen.
(ii) direkte Schäden infolge des Missbrauchs oder der unbefugten oder falschen Verwendung der Identifikationscodes, Formulare, Informationsträger und Kommunikationsmittel im Zeitraum bis zum Zeitpunkt der ersten Benachrichtigung gemäß Artikel 4.12.
- 12.4. C&S INVESTMENT haftet nicht für indirekte und/oder Folgeschäden jeglicher Art.
- 12.5. C&S INVESTMENT haftet nicht für Mängel der von ihr beauftragten Dritten, wenn (i) sie nachweist, dass sie die Dritten zum Zeitpunkt ihrer Auswahl mit der gebotenen Sorgfalt ausgewählt hat oder (ii) diese Dritten auf Wunsch des Kunden beauftragt

wurden. Wenn dem Kunden durch die Beauftragung von Dritten ein Schaden entstanden ist, unterstützt C&S INVESTMENT den Kunden in erheblichem Umfang bei der Behebung oder Minimierung dieses Schadens.

- 12.6. Die Rechte des Kunden sind mit den Vorschriften verbunden und werden von ihnen mitbestimmt oder beeinflusst. C&S INVESTMENT warnt den Kunden hiermit im Voraus, dass auf den Märkten besondere Umstände auftreten können und/oder dass Entscheidungen und Maßnahmen, die auf der Grundlage der Vorschriften getroffen werden können, Auswirkungen auf die Finanzinstrumente und/oder andere Wertpapierpositionen des Kunden haben können. Unter anderem kann der Handel aufgrund besonderer Umstände ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Außergewöhnliche Umstände umfassen: ungewöhnlich große Auftragseingänge auf dem Markt, Störungen oder Kapazitätsausfälle bei Computer-, Kommunikations- oder anderen Systemen, Leitungen oder Geräten sowie vollständige oder teilweise Aussetzung oder Behinderung des Handels mit den zugrunde liegenden Wertpapieren auf dem Markt. C&S INVESTMENT haftet nicht für die nachteiligen Folgen der in diesem Artikel genannten besonderen Umstände.
- 12.7. Der Kunde erkennt seine Verantwortung an und akzeptiert seine Verpflichtung, finanzielle Schäden nach Möglichkeit zu begrenzen, und wird alles in seiner Macht Stehende tun, um durch Kommunikation mit C&S Investment sicherzustellen, dass jeglicher Schaden minimiert wird. Falls ein Kunde seinen Schaden nicht rechtzeitig begrenzt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Beispiel, dass der Kunde zwei oder mehr Vermögensverwalter mit gleichen oder ähnlichen Positionen in seinem Namen hat oder Hebelwirkung nutzt, wo dies unangemessen ist), erkennt der Kunde an und akzeptiert, dass alle Schäden ab dem Zeitpunkt, an dem er seinen Schaden hätte mindern können, auf seine eigene Rechnung und Gefahr gehen. C&S INVESTMENT ist nicht verpflichtet, den Kunden zu dem Zeitpunkt, an dem er für die Begrenzung seines Schadens sorgen muss, noch einmal an seine Verpflichtung zum Handeln und zur Begrenzung des finanziellen Schadens zu erinnern.

13. Tod des Klienten

- 13.1. C&S INVESTMENT muss so schnell wie möglich schriftlich über den Tod des Kunden informiert werden. Solange C&S INVESTMENT nicht über den Tod des Kunden informiert wurde, kann es (weiterhin) Aufträge und Transaktionen ausführen, die vom Kunden oder in dessen Namen erteilt wurden. C&S INVESTMENT kann (weiterhin) Aufträge ausführen, die ihm vor oder kurz nach der Benachrichtigung über den Tod des Kunden erteilt wurden, wenn es eine solche Ausführung nicht vernünftigerweise verhindern kann oder wenn C&S INVESTMENT die Ausführung der Transaktion für angemessen hält.
- 13.2. Nach dem Tod des Kunden kann die Depotbank von der/den Person(en), die beanspruchen, befugt zu sein, (rechtliche) Maßnahmen in Bezug auf den Nachlass des Kunden zu ergreifen, verlangen, dass sie C&S INVESTMENT einen von einem Notar ausgestellten Erbschein und/oder andere von C&S INVESTMENT als akzeptabel erachtete Erbscheinsdokumente vorlegt.

14. Streitigkeiten zwischen Kunde und C&S INVESTMENT

- 14.1. Die Beziehung zwischen dem Kunden und C&S INVESTMENT unterliegt liechtensteinischem Recht.
- 14.2. Beschwerden über die Verwaltung von C&S INVESTMENT müssen schriftlich eingereicht werden, wobei Name, Adresse und Wohnort des Kunden angegeben werden müssen und die Beschwerde muss klar und deutlich schriftlich erfolgen. Die Einreichung einer Beschwerde muss an C&S INVESTMENT zu Händen des Compliance Officers unter folgender Adresse erfolgen: compliance@cs-investment.li.
- 14.3. Wenn C&S INVESTMENT nach Ansicht des Kunden nicht rechtzeitig auf die Beschwerde reagiert oder die Lösung nicht zur Zufriedenheit des Kunden ausfällt, kann der Kunde den Streitfall einem Mediator vorlegen:
Liechtensteinische Schlichtungsstelle
Dr. Peter Wolff, Rechtsanwalt

Postfach 343
 Mitteldorf 1
 9490 Vaduz
 Telefon +423 238 10 30
 Fax +423 238 10 31

info@schlichtungsstelle.li

Der Mediator ist kein Gericht, sondern fördert die Kommunikation und versucht, eine Empfehlung zur Lösung des Streits abzugeben. Diese Empfehlung ist nicht bindend, die Parteien haben also die Möglichkeit, die Lösung abzulehnen und weitere rechtliche Schritte einzuleiten.

15. Streitigkeiten zwischen dem Kunden und einem Dritten

- 15.1. Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die C&S INVESTMENT entstehen, wenn C&S INVESTMENT in ein Verfahren oder einen Streitfall eines Kunden verwickelt ist, gehen zu Lasten des Kunden.
- 15.2. Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Artikels gehen sämtliche Kosten, die C&S INVESTMENT aufgrund der Beziehung zum Kunden entstehen und die C&S Investment in angemessenem Umfang entstehen, zu Lasten des Kunden.

16. Abwicklung und Beendigung der Beziehung

- 16.1. Wird die Geschäftsbeziehung vom Kunden gekündigt, ist C&S INVESTMENT nicht verpflichtet, bereits an C&S INVESTMENT gezahlte Gebühren und Entgelte ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Darüber hinaus bleiben dem Kunden die für den Kündigungszeitraum geltenden Gebühren und Entgelte geschuldet.
- 16.2. Nach Beendigung der Beziehung werden bestehende Verpflichtungen zwischen dem Kunden und C&S INVESTMENT so schnell wie möglich unter Berücksichtigung geltender Fristen und Beschränkungen beigelegt. Die AGB bleiben während der Abwicklung der Beziehung bis zur Beendigung in Kraft.

17. Vertrags- oder Unternehmenskauf

- 17.1. Aufgrund der AGB muss der Kunde im Falle einer (teilweisen) Übertragung oder eines Verkaufs des Geschäfts von C&S INVESTMENT im Voraus zustimmen und mitwirken, dass das Rechtsverhältnis mit C&S INVESTMENT im Rahmen dieser (teilweisen) Übertragung (teilweise) auf einen Dritten übertragen werden kann und dass eine solche Transaktion ohne weitere Zustimmungsanfrage des Kunden durchgeführt werden kann. In einem solchen Fall einer (teilweisen) Übertragung oder eines Verkaufs wird C&S INVESTMENT den Kunden jedoch entsprechend informieren.

18. Steuerliche und allgemeine rechtliche Aspekte

Der Kunde ist für die ordnungsgemässe Versteuerung seines Vermögens und der daraus erzielten Erträge gemäss den in seinem Steuerdomizil geltenden Vorschriften verantwortlich. Er ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren regulatorischen und gesetzlichen Bestimmungen (einschliesslich Steuergesetze) verantwortlich und wird die relevanten Bestimmungen jederzeit einhalten.

Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen oder Vereinbarungen beziehen sich Beratungen und Auskünfte der Gesellschaft nicht auf die steuerlichen Folgen der Vermögensanlage für den Kunden oder allgemein auf dessen steuerliche Situation; insbesondere ist eine Haftung der Gesellschaft für steuerliche Auswirkungen der empfohlenen Vermögensanlage ausgeschlossen.

19. Datenverarbeitung, Outsourcing und Datenschutz

Im Rahmen der Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung ist für das Unternehmen die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten, Transaktionsdaten und weiteren Daten im Zusammenhang mit der

Geschäftsbeziehung des Kunden (nachfolgend „Kundendaten“) erforderlich. Die Kundendaten umfassen sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, insbesondere vertrauliche Informationen über den Vertragspartner, (ggf. weitere) Vertreter, wirtschaftlich Berechtigte und allfällige weitere Drittparteien. Zu den „vertraulichen Informationen“ gehören unter anderem Name/Firma, Adresse, Wohnort/Sitz, Geburtsdatum/Gründung, Beruf/Zweck, Kontaktdaten, Kontonummer, IBAN, BIC und weitere Transaktionsdaten, Kontostände, Portfoliodaten, Angaben zu Krediten und weiteren Finanzdienstleistungen sowie die Steueridentifikationsnummer und weitere steuer- oder sorgfaltspflichtrechtlich relevante Informationen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Kunden Vertragspartner ganz oder teilweise für Geschäftsbereiche (z.B. Informationstechnologie, Wartung und Betrieb von IT-Systemen, Druck und Versand von Dokumenten, Compliance-Funktion, Risikomanagement-Funktion, interne Revision, Due Diligence-Beauftragter, Untersuchungsbeauftragter) auszuwählen (nachfolgend „Outsourcing-Partner“ genannt). Die Gesellschaft kann einzelne Leistungen an ausgewählte Vertragspartner (nachfolgend „Leistungsanbieter“ genannt) erbringen lassen. Zu diesem Zweck ist die Gesellschaft berechtigt, die erforderlichen Kundendaten, Outsourcing-Partner und Leistungsanbieter bekannt zu geben.

Der Kunde nimmt zudem zur Kenntnis und akzeptiert, dass Kundendaten im Zusammenhang mit der Administration und Pflege der Geschäftsbeziehung unternehmensintern offengelegt und von Mitarbeitern des Unternehmens im In- und Ausland (insbesondere elektronisch) bearbeitet werden können. Die Weitergabe von Kundendaten an die jeweiligen Outsourcing-Partner oder Dienstleister erfolgt im Rahmen der gesetzlichen, regulatorischen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Unternehmen ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten.

20. Geheimhaltungspflicht und -freistellung

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen über die Verschwiegenheitspflicht, den Datenschutz und sonstige Berufsgeheimnisse (nachfolgend „Geheimnisschutz“) sind die Organmitglieder, Mitarbeiter und Vertreter der Gesellschaft verpflichtet, Informationen, die ihnen aufgrund der Geschäftsbeziehung mit Kunden bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln. Unter den Geheimhaltungsschutz fallende Informationen werden nachfolgend „Kundendaten“ genannt. Die Kundendaten umfassen sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, insbesondere vertrauliche Informationen über den Vertragspartner, (allfällige weitere) vertretungsberechtigte Personen, wirtschaftlich Berechtigte und allfällige sonstige Drittparteien. Unter den vertraulichen Informationen sind Name/Firma, Adresse, Wohnort/Sitz, Geburtsdatum/Gründungsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf/Zweck, Kontaktdaten, Kunden- und Kontonummer, IBAN, BIC und sonstige Transaktionsdaten, Kontostände, Depotdetails, Kreditdetails und sonstige Finanzdienstleistungen sowie steuerrechtlich oder sorgfaltspflichtrechtlich relevante Informationen zu verstehen. Zur Erbringung ihrer Dienstleistungen sowie zur Wahrung ihrer berechtigten Ansprüche ist es erforderlich, dass die Gesellschaft unter den Geheimhaltungsschutz fallende Kundendaten an Dritte im In- oder Ausland weitergibt. Der Kunde entbindet die Firma ausdrücklich von der Geheimhaltung hinsichtlich der Kundendaten und ermächtigt die Firma, Kundendaten an Dritte im In- und Ausland weiterzugeben. Die Kundendaten können auch in Form von Dokumenten weitergegeben werden, die die Firma im Rahmen der Geschäftsbeziehung vom Kunden oder von Dritten erhalten oder selbst erstellt hat. Die Firma darf Kundendaten daher insbesondere in folgenden Fällen weitergeben:

- A. Die Übermittlung von Kundendaten an das Unternehmen wird von einer Behörde oder einem Gericht auf Grundlage von Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und/oder internationalen Abkommen angeordnet.
- B. Die Einhaltung der auf das Unternehmen anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften zur Offenlegungspflicht (z. B. Meldung von Transaktionen gemäß MiFIR).
- C. Das Unternehmen nimmt zu rechtlichen Schritten Stellung, die der Kunde gegen das Unternehmen (auch als Drittpartei) im In- oder Ausland androht oder einleitet.
- D. Das Unternehmen kommentiert rechtliche Schritte, die von Dritten gegen das Unternehmen eingeleitet werden, mit der Begründung, dass das Unternehmen Dienstleistungen für den Kunden erbracht hat.
- E. Das Unternehmen führt Inkassomaßnahmen durch oder ergreift sonstige rechtliche Schritte gegen den Kunden.
- F. Das Unternehmen nimmt zu Vorwürfen Stellung, die der Kunde gegenüber dem Unternehmen in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien oder gegenüber Behörden im In- und Ausland erhebt.
- G. Die Dienstleister des Unternehmens erhalten im Rahmen abgeschlossener Verträge Zugriff auf Daten der Kunden.
- H. Die Gesellschaft lagert einzelne Geschäftsbereiche (z.B. Druck und Versand von Dokumenten, Compliance-Funktion, Risikomanagement-Funktion, interne Revision, Sorgfaltspflichtbeauftragter, Untersuchungsbeauftragter, Marketing) ganz oder teilweise aus. Zur Erfüllung gesetzlicher Sorgfaltspflichten ist die Gesellschaft im Einzelfall zudem berechtigt, Dritte im In- und Ausland mit der Durchführung der erforderlichen Abklärungen und der Übermittlung der relevanten Kundendaten zu beauftragen.
- I. Zur Erbringung ihrer Dienstleistungen kann es erforderlich sein, dass das Unternehmen seinen Mitarbeitern oder seinen zur strikten Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichteten Beauftragten den Zugriff auf Kundendaten im In- und Ausland mittels Fernzugriff ermöglicht.
- J. Die Übermittlung der Kundendaten ist in den produktspezifischen Dokumenten eines Depots (z. B. Wertpapier- oder Fondsprospekten) vorgesehen.
- K. Im Rahmen des Handels oder der Verwaltung von Depotvermögen ist das Unternehmen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im In- und Ausland verpflichtet oder berechtigt, Kundendaten weiterzugeben, oder die Weitergabe ist zur Durchführung eines Handelsgeschäftes oder einer Verwaltung erforderlich. Letzteres kann beispielsweise der Fall sein, wenn Handelsplätze, Sammelverwahrstellen, Drittverwahrer, Wertpapierbörsen, Broker, Banken, Emittenten, Finanzmarktaufsichtsbehörden oder andere Behörden usw. selbst verpflichtet sind, vom Unternehmen die Herausgabe von Kundendaten zu verlangen. Das Unternehmen kann Kundendaten im Einzelfall auf Anfrage, aber auch von sich aus (beispielsweise im Rahmen der Vervollständigung der für das Handelsgeschäft oder die Verwaltung erforderlichen Dokumente) weitergeben. Anfragen können auch nach Abschluss eines Handelsgeschäftes oder einer Verwaltung erfolgen, insbesondere zu Überwachungs- und Ermittlungszwecken. Mit der Auftragserteilung zum Handel oder zur Verwaltung von Finanzinstrumenten ermächtigt der Kunde das Unternehmen ausdrücklich, seine Kundendaten bei Bedarf weiterzugeben. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Kundendaten zur Zweckerfüllung durch die Firma und Dritte bearbeitet werden und nach einer Weitergabe möglicherweise nicht mehr dem Geheimhaltungsschutz unterliegen. Dies gilt insbesondere bei einer Weitergabe ins Ausland, wobei auch nicht gewährleistet ist, dass das ausländische Schutzniveau demjenigen in Liechtenstein entspricht. In- und ausländische Gesetze sowie behördliche Anordnungen können Dritte zur Herausgabe der erhaltenen Kundendaten verpflichten, wobei die Firma auf eine allfällige weitere Verwendung der Kundendaten keinen Einfluss mehr hat. Die Firma ist nicht verpflichtet, den Kunden über eine Weitergabe von Kundendaten zu informieren.

21. **Sitz, anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen ist der Sitz der Gesellschaft. Die Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Firma unterliegen dem Recht des Fürstentums Liechtenstein. Gerichtsstand ist Vaduz. Der Kunde unterwirft sich für sämtliche Verfahren demselben Gerichtsstand. Er

kann jedoch auch an seinem Wohnsitz oder vor jedem anderen zuständigen Gericht oder jeder anderen zuständigen Behörde belangt werden.

22. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder ungültig sein oder sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ersetzen, dass sie dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommen.

23. Änderungen

- 23.1. C&S INVESTMENT ist jederzeit berechtigt, die AGB und/oder den Vertrag ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen. C&S INVESTMENT wird den Kunden schriftlich über alle Änderungen oder Ergänzungen informieren oder diese auf der Website veröffentlichen (und ggf. erläutern). www.cs-investment.li). Änderungen und Ergänzungen der AGB durch C&S INVESTMENT sind sowohl für C&S INVESTMENT als auch für den Kunden verbindlich, einen Monat nachdem C&S INVESTMENT die Änderungen und Ergänzungen an die dem Kunden bekannte (Kommunikations-) oder (E-Mail-)Adresse mitgeteilt hat.
- 23.2. Änderungen oder Ergänzungen können mit sofortiger Wirkung oder zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen, was bedeutet, dass Änderungen oder Ergänzungen zum Nachteil des Kunden erst einen Monat nach Bekanntgabe der Änderungen oder Ergänzungen gegenüber dem Kunden wirksam werden. Im Falle solcher Änderungen gelten diese als Zustimmung des Kunden, wenn der Kunde nicht innerhalb dieses Monats gegen die Änderungen oder Ergänzungen vorgegangen ist.
- 23.3. Sofern das Gesetz weitere Anforderungen an den Vertrag und/oder die AGB stellt, die eine Anpassung derselben erforderlich machen, gelten diese unbeschadet der Regelungen in Ziffer 18.2 als sofort wirksam umgesetzt und bedürfen weder der Zustimmung des Kunden noch von C&S INVESTMENT.
- 23.4. Wird die Beziehung zwischen dem Kunden und C&S INVESTMENT zu einem Zeitpunkt vor dem Datum beendet, an dem etwaige Ergänzungen zu den AGB oder dem Vertrag vorgenommen werden, bleiben der Vertrag und/oder die AGB in der zum Beendigungsdatum gültigen Fassung während der Abwicklung und Beendigung der Beziehung in Kraft.
- 23.5. Der aktuelle Text der AGB ist auf der Website verfügbar.

Allgemeine Informationen zu Wertpapierdienstleistungen

Ein General

Allgemeine Informationen zu Wertpapierdienstleistungen
Nachfolgend finden Sie eine kurze Zusammenfassung relevanter allgemeiner Informationen zu den von Cura & Senectus Investment („C&S INVESTMENT“) angebotenen Anlagedienstleistungen. Weitere Informationen zu den folgenden Themen finden Sie auf der Website von C&S INVESTMENT: www.cs-investment.li Darüber hinaus können Sie C&S INVESTMENT für weitere Informationen kontaktieren.

Änderungen dieser Allgemeinen Informationen zu Anlagedienstleistungen werden von Zeit zu Zeit auf der Website von C&S INVESTMENT bekannt gegeben. C&S INVESTMENT wird den Kunden über wesentliche Änderungen dieser Allgemeinen Informationen zu Anlagedienstleistungen informieren. Die jeweils aktuelle Version dieser Allgemeinen Informationen zu Anlagedienstleistungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) von C&S INVESTMENT sind auf der Website von C&S INVESTMENT verfügbar oder können bei C&S INVESTMENT angefordert werden.

Aufsicht

C&S INVESTMENT verfügt über eine Lizenz nach dem Finanzaufsichtsgesetz Liechtenstein zur Erbringung der unter C&S INVESTMENT Asset Management angebotenen Anlagedienstleistungen. C&S INVESTMENT wird beaufsichtigt von und ist in den Registern der (Finanzmarktaufsicht) eingetragen.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Heiligkreuz 8
Postfach 684
LI-9490 Vaduz
(www.fma-li.li)

C&S INVESTMENT kommuniziert grundsätzlich auf Englisch mit Kunden, es sei denn, C&S INVESTMENT stimmt einer Kommunikation in einer anderen Sprache zu. Aufträge, Anfragen, Fragen oder Mitteilungen des Kunden an C&S INVESTMENT sind an die in den periodischen Berichten angegebene Adresse oder an die in den periodischen Berichten angegebene Adresse zu richten:

Cura & Senectus Investment
Hintergass 19
FL 9490 Vaduz
Liechtenstein
Tel: +423 368 368 36 00
info@cs-investment.li

Persönliche Informationen im Zusammenhang mit der Verwaltung von C&S INVESTMENT, einschließlich periodischer Berichte, werden grundsätzlich von C&S INVESTMENT auf einem anderen dauerhaften Datenträger bereitgestellt, beispielsweise per E-Mail oder in der den Kunden zur Verfügung gestellten elektronischen Umgebung, und nicht auf Papier. Nicht persönliche Informationen im Zusammenhang mit der Verwaltung von C&S INVESTMENT werden von C&S INVESTMENT über seine Website bereitgestellt. C&S INVESTMENT stellt sicher, dass die Informationen auf seiner Website aktuell und zugänglich sind. Alle Telefongespräche werden aufgezeichnet und zumindest alle Aufzeichnungen und E-Mail-Kommunikationen zwischen C&S INVESTMENT und dem Kunden, die sich auf eine Transaktion oder die vorangegangene Phase beziehen, werden auf einem (digitalen) Datenträger aufgezeichnet und für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren gespeichert. Diese Aufzeichnungen und E-Mail-Kommunikationen können vom Kunden bei C&S INVESTMENT angefordert werden.

Der Kunde hat C&S INVESTMENT Informationen zur Verfügung gestellt, die C&S INVESTMENT dabei helfen, ein Kunden- und Anlageprofil zu erstellen, und hat C&S INVESTMENT zusätzliche Informationen zur Verfügung gestellt, die für von C&S INVESTMENT zu erbringende Dienstleistungen relevant sein können, wie etwa die Kontaktdaten des Kunden. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass der Kunde sicherstellt, dass diese Daten immer auf dem neuesten Stand sind. Der Kunde muss C&S INVESTMENT daher unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren.

C&S INVESTMENT ist an allen Liechtensteiner Bankarbeitstagen verfügbar.

Berichte

Gemäß den Bestimmungen und Vorschriften stellt C&S INVESTMENT dem Kunden grundsätzlich vierteljährlich eine Aufstellung seines Portfolios an seine bekannte Adresse zur Verfügung. Der Bericht enthält die folgenden Informationen:

- die Zusammensetzung nach Finanzinstrumenten und/oder sonstigen Werten, einschließlich deren Wert, der möglichst auf Grundlage des letzten bekannten Marktwerts berechnet wird;
- das Portfolioergebnis für das laufende Berichtsjahr;
- eine Aufschlüsselung aller für das laufende Jahr in Rechnung gestellten Kosten; und
- Eine ausführliche Übersicht aller Veränderungen im Berichtszeitraum.

Das Portfolio wird zum Marktwert bewertet. Der Marktwert wird auf Grundlage der letzten bekannten (oder erfolgten) Bewertung eines Finanzinstruments oder sonstigen Werts an einem geregelten Markt oder einem sonstigen Ausführungsort ermittelt. Wenn keine Bewertung

verfügbar ist, ermittelt C&S INVESTMENT den Marktwert. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an C&S INVESTMENT.

Zusätzlich zu den vierteljährlichen Berichten von C&S INVESTMENT kann der Kunde Ad-hoc-Berichte von C&S INVESTMENT oder der Depotbank erhalten.

Kundeninformation und Qualifizierung

Zu Beginn der Beziehung erhält C&S INVESTMENT für die Ausführung ihrer Dienstleistungen relevante Informationen über die finanzielle Situation des Kunden, seine Kenntnisse und Erfahrungen mit der Investition in Finanzinstrumente, seine Anlageziele und Risikobereitschaft. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, C&S INVESTMENT die von C&S INVESTMENT angeforderten Informationen vollständig und ausreichend detailliert sowie – unaufgefordert – diejenigen Informationen bereitzustellen, die im Rahmen der von C&S INVESTMENT erbrachten Dienstleistungen relevant sind oder sein können. Sofern sich in der dreiseitigen Beziehung zwischen dem Kunden, C&S INVESTMENT und dem C&S INVESTMENT-Depotinstitut (Bank), bei dem ein Konto geführt werden kann, Änderungen ergeben, die für die für den Kunden zu erbringenden Dienstleistungen, wie etwa die zu erbringende Beratung oder die durchzuführende individuelle Vermögensverwaltung, relevant sein können, wird der Kunde C&S INVESTMENT unverzüglich schriftlich darüber informieren. Zu solchen Änderungen zählen in jedem Fall Änderungen eines etwaigen zwischen dem Kunden und der Verwahrstelle (teilweise) zugunsten der Anlagen geschlossenen Kreditvertrags, insbesondere zum Zwecke der Stellung etwaiger Sicherheiten für Einschussverpflichtungen sowie Änderungen geltender Limits.

C&S INVESTMENT weist den Kunden bereits jetzt darauf hin, dass fehlerhafte und/oder unvollständige Angaben dazu führen können, dass C&S INVESTMENT für den Kunden unpassende Ratschläge und/oder Verwaltungshandlungen vornimmt oder diesen sogar schädigt.

C&S INVESTMENT hat eine Richtlinie bezüglich der Qualifikation seiner Kunden. C&S INVESTMENT bestätigt im Vertrag, wie jeder Kunde qualifiziert ist. Diese Qualifikation ist wichtig für das Schutzniveau und die Bereitstellung von C&S INVESTMENT-Informationen an Kunden. Auf diese Weise genießen Privatanleger das höchste Schutzniveau. Der Kundenbetreuer kann kontaktiert werden, um die Qualifikation zu ändern. C&S INVESTMENT wird den Kunden im Voraus auf die Folgen einer Änderung der Qualifikation und die damit verbundene Möglichkeit eines verringerten Schutzes und einer verringerten Informationsbereitstellung hinweisen.

Richtlinien zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

C&S INVESTMENT hat eine Richtlinie zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Verwaltung der damit verbundenen Risiken erstellt, um die Interessen des Kunden bestmöglich vertreten zu können. Dazu gehören ein interner Verhaltenskodex, eine Personalordnung (einschließlich Regeln für private Anlagetransaktionen) und ein Richtliniendokument zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Richtlinie von C&S INVESTMENT erstreckt sich auf seine Direktoren, Mitarbeiter, vertraglich gebundene Vertreter, Personen, die direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, die Konzernunternehmen von C&S INVESTMENT und Kunden. C&S INVESTMENT ist Teil einer Gruppe. Darüber hinaus können solche Personen wie die indirekten Anteilseigner von C&S INVESTMENT auch an anderen Unternehmen beteiligt sein, die Finanzdienstleistungen erbringen und (alternative) Anlageinstrumente verwalten. C&S INVESTMENT und/oder die oben beschriebenen Parteien können selbst Investitionen und Beteiligungen an Finanzinstrumenten und/oder Wertpapieren haben, an denen (andere) Kunden von C&S INVESTMENT ebenfalls eine Position und/oder Transaktionen haben. C&S INVESTMENT kann im Rahmen der individuellen Vermögensverwaltung auch in Anteile von Anlagevehikeln investieren, die von einem mit C&S INVESTMENT verbundenen Unternehmen oder einer der oben beschriebenen Parteien verwaltet werden, wenn dies mit dem Anlageprofil des Kunden im Einklang steht. C&S INVESTMENT warnt den Kunden im Voraus vor diesen möglichen Interessenkonflikten. Ansonsten bestehen nach bestem Wissen von C&S

INVESTMENT keine bestehenden oder potenziellen Interessenkonflikte zwischen C&S INVESTMENT und dem Kunden und/oder zwischen den Kunden von C&S INVESTMENT, außer den in der Richtlinie zur Vermeidung und Handhabung von Interessenkonflikten beschriebenen. Sollte sich ein Interessenkonflikt als unvermeidbar erweisen, wird C&S INVESTMENT den Kunden darüber informieren. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Kundenbetreuer.

Grundsätze zur Auftragsausführung

C&S INVESTMENT verfügt über eine Richtlinie zur Auftragsausführung. Diese Richtlinie sieht vor, dass C&S INVESTMENT bei der Ausführung eines Auftrags alle angemessenen Schritte unternimmt, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen. Kundenaufträge werden gemäß der Ausführungsrichtlinie so schnell wie möglich bearbeitet. In einigen Fällen werden Aufträge mit Aufträgen anderer Kunden zusammengefasst. Die Zusammenfassung von Aufträgen erfolgt gemäß einer vorgegebenen Zuteilungsrichtlinie. Im Falle einer teilweisen Ausführung eines zusammengefassten Auftrags erfolgt die Zuteilung gemäß der Zuteilungsrichtlinie. C&S INVESTMENT leitet die Aufträge, die es im Namen des Kunden erhalten hat oder erteilen soll, an die jeweilige Verwahrstelle oder den jeweiligen Makler weiter. Ab dem Zeitpunkt der Weitergabe des Auftrags an diese Verwahrstelle oder diesen Makler gelten die Richtlinien zur Auftragsausführung dieser Verwahrstelle oder dieses Maklers. Wenn C&S INVESTMENT die Ausführungsrichtlinie wesentlich ändert, wird der Kunde entsprechend benachrichtigt.

Outsourcing-Richtlinie

C&S INVESTMENT hat eine Richtlinie zum Outsourcing formuliert. C&S INVESTMENT kann Dritte mit der Durchführung verschiedener Aktivitäten beauftragen, beispielsweise mit der Durchführung von Transaktionen. Die von C&S INVESTMENT auf diese Weise beauftragten Dritten werden sorgfältig anhand von Kriterien ausgewählt, die sich auf die jeweilige ausgelagerte Arbeit beziehen. In regelmäßigen Abständen beurteilt C&S INVESTMENT, ob die von Dritten erbrachten Dienstleistungen den Vereinbarungen und Erwartungen von C&S INVESTMENT entsprechen.

Verwahrung von Finanzinstrumenten und Geldern

C&S INVESTMENT selbst unterhält keine Geldkonten und/oder Anlagekonten für Kunden. Diese Konten werden bei einer der kooperierenden Depotbanken geführt und lauten auf den Namen des Kunden. Dadurch ist eine strikte Trennung zwischen der Erbringung von Anlagedienstleistungen und der Verwahrung von Geldern, Finanzinstrumenten und/oder anderen Wertpapieren gegeben.

Der Kunde von C&S INVESTMENT bezieht sich auf die dreiseitige Vereinbarung und/oder die geltenden Bedingungen und Informationen der Depotbanken, um zu erfahren, wie diese Depotbanken die Art und Weise interpretieren und schützen, in der Gelder, Finanzinstrumente und/oder andere Werte gespeichert und geschützt werden. Für im Ausland gehaltene Gelder, Finanzinstrumente oder andere Wertpapiere kann ausländisches Recht gelten, was sich auf die Art und Weise auswirken kann, in der die damit verbundenen Rechte ausgeübt werden können.

Allgemeine vorbeugende Maßnahmen

C&S INVESTMENT hat die notwendigen Maßnahmen zur Betrugsprävention, Insiderhandel und Notfallmanagement ergriffen. Das Bewusstsein unter anderem der Führungskräfte und Mitarbeiter hinsichtlich Kontrollen und Compliance innerhalb von C&S INVESTMENT ist hoch und erfordert ein Höchstmaß an Integrität. Verfahren, einschließlich derjenigen, die bei der Einstellung von Personal angewendet werden, sind darauf ausgelegt, dieses höchste Maß an Integrität sicherzustellen.

C&S INVESTMENT hat seine Verwaltungsorganisation und internen Kontrollverfahren durch Aufgabentrennung so eingerichtet, dass Betrug so weit wie möglich verhindert werden kann. Darüber hinaus gelten innerhalb von C&S INVESTMENT Compliance-Verfahren und Verhaltensregeln, um die Verwendung von Insiderinformationen innerhalb von C&S INVESTMENT zu verhindern. Im Rahmen des Notfallmanagements verfügt C&S INVESTMENT

über einen Business Continuity Plan. Dadurch kann C&S INVESTMENT im Katastrophenfall seine Aktivitäten und sein Kundenmanagement so schnell und effektiv wie möglich fortsetzen.

Konditionsübersicht

Der Vertrag enthält eine Übersicht über die Gebühren und Kosten, die C&S INVESTMENT für die Verwaltung verwendet. In Absprache mit C&S INVESTMENT können mit C&S INVESTMENT andere Vereinbarungen über die Gebühren und Kosten der Verwaltung getroffen werden.

Fragen und Beschwerden

Bei Fragen oder Beschwerden über die Verwaltung von C&S INVESTMENT wenden Sie sich bitte an den Kundenbetreuer. Wenn der Kundenbetreuer die Frage oder Beschwerde nicht zufriedenstellend oder fristgerecht bearbeitet hat, werden Sie gebeten, Ihre Unzufriedenheit so schnell wie möglich diesem Kundenbetreuer mitzuteilen. Der Kundenbetreuer wird dann die erforderlichen Schritte unternehmen, um in Absprache mit Ihnen eine zufriedenstellende Lösung zu erreichen. In dem unwahrscheinlichen Fall, dass dies fehlschlagen sollte, kann eine Beschwerde schriftlich per Brief oder E-Mail (compliance@cs-investment.li) mit dem Namen, der Adresse und dem Wohnsitz des Kunden und einer klaren Beschreibung der Beschwerde an den Compliance Officer bei C&S INVESTMENT eingereicht werden. Wenn C&S INVESTMENT nach Ansicht des Kunden eine beim Compliance Officer eingereichte Beschwerde nicht zufriedenstellend oder fristgerecht bearbeitet hat, kann der Kunde eine Streitigkeit vor dem

Liechtensteinische Schlichtungsstelle

Dr. Peter Wolff, Rechtsanwalt

Postfach 343

Mitteldorf 1

9490 Vaduz

Telefon +423 238 10 30

Fax +423 238 10 31

info@schlichtungsstelle.li

B. Individuelle Vermögensverwaltung

Bei der individuellen Vermögensverwaltung erhält der Kunde Zugriff auf die Expertise von C&S INVESTMENT. Ein Team von Experten im Bereich der Anlage insbesondere in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Rohstoffe, Immobilien und alternative Anlagen steht bereit, um das Vermögen des Kunden zu verwalten. Diese Finanzinstrumente bergen in der Regel ein höheres Risiko als andere Anlagemöglichkeiten. Deshalb ist es sinnvoll, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen.

C&S INVESTMENT kann nicht garantieren, dass jeder Vermögensverwalter die gleiche Vision der Finanzmärkte im Allgemeinen und/oder einzelner Finanzinstrumente hat und vermittelt. Darüber hinaus muss eine individuelle Beratung des Kunden nicht mit Empfehlungen oder Meinungen anderer Institutionen übereinstimmen. Eine Beratung beinhaltet weder eine Garantie oder ein Versprechen einer Preiserhöhung oder -senkung noch sonstige Garantien oder Versprechen, außer dass C&S INVESTMENT in gutem Glauben an die Beratung glaubt. Investitionen jeglicher Art sind jedoch mit Risiken verbunden. Das Risikoniveau wird teilweise durch das zwischen dem Kunden und C&S INVESTMENT vereinbarte Anlageprofil bestimmt. Je höher die erwartete Rendite, desto höher das Risiko. Darüber hinaus ist die Wertentwicklung in der Vergangenheit kein Garant für die Zukunft und es besteht immer die Möglichkeit eines vollständigen Verlusts Ihres investierten Kapitals.

C&S INVESTMENT wird die individuelle Vermögensverwaltung nach Treu und Glauben und nach bestem Wissen und Gewissen im Einklang mit dem Mandat durchführen. Die individuelle Vermögensverwaltung von C&S INVESTMENT umfasst sämtliche Verwaltungs- und Entscheidungshandlungen in Bezug auf das Portfolio unter größtmöglicher Berücksichtigung des vereinbarten Kunden- und Anlageprofils des Kunden und von C&S INVESTMENT. Bitte beachten Sie, dass C&S INVESTMENT bei Bedarf vom Anlageprofil und den damit verbundenen oder verbundenen nachstehenden Anlagebeschränkungen und Anlagebeschränkungen abweichen kann, wenn C&S INVESTMENT dies im Interesse des Kunden für angemessen hält. Zu diesen Verwaltungs- und Veräußerungshandlungen gehören auch Veräußerung, Kauf, Erwerb, Belastung, Anlage und Reinvestition, Lagerung und alles, was

C&S INVESTMENT in diesem Zusammenhang für nützlich oder notwendig hält; das Verkaufen von Optionen und anderen Transaktionen, die Verpflichtungen im Namen des Kunden begründen oder begründen können, die Ausübung von Optionsverträgen, das Einsammeln von Coupons, Dividenden und rückzahlbaren Anleihen sowie alle anderen daraus resultierenden Handlungen. Grundsätzlich bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Verwaltung von Finanzinstrumenten oder Kategorien von Finanzinstrumenten, anderen Werten und/oder Märkten. Darüber hinaus investiert C&S INVESTMENT grundsätzlich nicht mit geliehenem Geld, es sei denn, dies ist im Vertrag vorgesehen. Die Depotbank, bei der das Konto geführt wird, kann jedoch Kredite auf das Portfolio des Kunden gewähren. C&S INVESTMENT warnt den Kunden vor Investitionen mit geliehenem Geld.

C&S INVESTMENT wird im Rahmen der individuellen Vermögensverwaltung einen Benchmark für die periodische Berichterstattung bereitstellen. Die erzielte Rendite wird im laufenden Berichtsjahr des genannten Vergleichsmaßstabs ausgewiesen und sollte in Kombination mit dem Anlageprofil interpretiert werden. Der Kunde muss berücksichtigen, dass der verwendete Vergleichsmaßstab auf dem Bruttogewinn ohne Steuern und Kosten basiert. C&S INVESTMENT ist in keiner Weise verpflichtet, dasselbe oder ein besseres Ergebnis als den Vergleichspreis anzustreben, es sei denn, dies wurde mit dem Kunden ausdrücklich als Anlageziel vereinbart. Wenn und soweit C&S INVESTMENT eine individuelle Vermögensverwaltung durchführt, bei der eine ungedeckte offene Position bestehen kann, wird C&S INVESTMENT grundsätzlich eine Verlustschwelle anwenden, die dem für das Konto des Kunden geltenden maximalen Kreditrahmen entspricht. C&S INVESTMENT hat seine Verfahren so eingerichtet, dass der Kunde umgehend informiert wird, wenn diese Verlustschwelle überschritten wird.

C. Eigenschaften von Finanzinstrumenten und Risiken

Allgemeine Anlagerisiken

Mit allen Anlageformen sind Risiken verbunden. Diese Risiken hängen von der Art der Anlage ab. Eine Anlage kann mehr oder weniger spekulativ sein. Daher kann der Wert von Anlagen schwanken und vergangene Wertentwicklungen sind möglicherweise keine Garantie für die Zukunft. Die Möglichkeit eines vollständigen Verlusts des investierten Kapitals ist immer gegeben. Jedes Finanzinstrument ist mehr oder weniger mit Risiken verbunden. Folgende allgemeinen Risiken können unterschieden werden:

- Das Marktrisiko hängt mit der allgemeinen Wirtschaftslage zusammen. Es ist ein Risiko, dem alle Investitionen unterliegen. Die Schwankungen der Märkte werden hier im Allgemeinen ebenfalls berücksichtigt (Kursvolatilität);
- Das Preisrisiko ist spezifisch für ein bestimmtes Unternehmen, eine bestimmte Behörde oder eine bestimmte emittierende Institution. Beispiele hierfür sind ein neuer Konkurrent, der dasselbe Produkt herstellt, ein Streik oder eine technologische Innovation, die ein bestehendes Produkt wertlos macht. Dieses Risiko kann durch die Streuung der Investitionen begrenzt werden;
- Bei Investitionen in eine andere Währung als den Euro entsteht ein Währungsrisiko. Es besteht eine gute Chance, dass der Wechselkurs dieser Währung zum Euro zum Zeitpunkt des Kaufs und Verkaufs bzw. der Rücknahme der Anlage nicht derselbe ist. Diese Auswirkung kann sowohl negativ als auch positiv sein. Das Währungsrisiko kann vollständig oder teilweise abgesichert werden;
- Bei Investitionen in ausländische Finanzinstrumente oder Wertpapiere können die Regierungspolitik des betreffenden Landes und die Regierungsbehörden die Anwendbarkeit ausländischen Rechts den Wert der Investition beeinflussen kann;
- Das Wiederanlagerisiko entsteht während der Haltedauer einer Anlage und zeigt sich, wenn die Anlage nicht zum Verkaufspreis veräußert wird. Es können dieselben Konditionen reinvestiert werden;
- Das Zinsrisiko ist das Ergebnis von Zinsschwankungen. Der Wert bestimmter Anlagen, z. B. Anleihen, hängt vom Zinssatz ab. Steigen die Marktzinsen, sinkt der Wert einer

solchen Anlage im Allgemeinen auf ein Niveau, bei dem die Rendite der Rendite einer neuen Anlage auf dem Primärmarkt entspricht.

- Das Liquiditätsrisiko ist mit der Marktgängigkeit von Anlagen verknüpft. Aufgrund bestimmter Umstände kann es vorkommen, dass das mit der Marktgängigkeit von Anlagen verbundene Liquiditätsrisiko auftritt. Anlagen können nicht oder kaum gehandelt werden. Dies ist zum Beispiel möglich, weil es einem Unternehmen, einer Behörde oder einer Emissionsinstitution so schlecht geht, dass niemand die Aktien oder Anleihen davon kaufen will, sodass die Anlagen nicht verkauft werden können. Auch die fehlende Marktpflege zählt dazu;
- Das Ausfallrisiko ist mit dem Risiko verbunden, dass ein Unternehmen oder ein emittierendes Institut seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Normalerweise ist dies auf eine schlechte Finanzlage oder den Konkurs des betreffenden Schuldners zurückzuführen.
- Das Steuerrisiko besteht darin, dass sich die steuerliche Behandlung von Investitionen aufgrund von Änderungen der geltenden Steuergesetze oder ihrer Auslegung ändert.

Die Merkmale der gängigsten Finanzinstrumente, mit denen Kunden handeln können, und die damit verbundenen spezifischen Anlagerisiken werden kurz erläutert.

Anteile

Aktien sind Anteile am Grundkapital eines Unternehmens. Wirtschaftlich betrachtet kann sich der Aktionär als Eigentümer eines Teils des Vermögens eines Unternehmens betrachten. Aktien können Namens- oder Inhaberaktien sein. Aktien sind Risikokapital. Im Konkursfall kann der Wert auf Null sinken. Die Wertentwicklung hängt im Wesentlichen von den erzielten und erwarteten Betriebsergebnissen und der Dividendenpolitik des betreffenden Unternehmens ab. Aktionäre haben erst dann Anspruch auf Dividenden, wenn alle anderen Kapitalgeber die ihnen zustehende Rendite erhalten haben. Die Risiken einer Aktienanlage können daher je nach Unternehmensentwicklung und Qualität des Managements sehr unterschiedlich sein.

Aktienzertifikate

Hinterlegungsscheine für Aktien sind Finanzinstrumente, die Aktien repräsentieren. Die Aktien selbst werden in der Regel von einer Verwaltungsstelle verwaltet. Inhaber von Hinterlegungsscheinen haben einen wirtschaftlichen Anspruch auf die ihnen zugrunde liegenden Aktien. Nicht alle mit Aktien verbundenen Rechte gelten auch für Hinterlegungsscheine für Aktien (oft sind beispielsweise die mit Aktien verbundenen Stimmrechte beschränkt).

Die Risiken sind grundsätzlich die gleichen wie bei normalen Aktien.

Fesseln

Anleihen sind Schuldverschreibungen eines Kredits, der von einer (staatlichen) Institution ausgegeben wird. Die Schuld wird im Allgemeinen von der Anleiheemissionsinstitution zu einem vorab vereinbarten Zinssatz verzinst. Fast alle Anleihen sind rückzahlbar. Anleihen gehören zum sogenannten Fremdkapital (Leihgeld) eines Unternehmens, einer Behörde oder einer emittierenden Institution. Es gibt spezielle Formen von Anleihen. Diese speziellen Formen können sich auf die Art der Zinszahlung, die Art der Rückzahlung, die Art der Ausgabe und besondere Kreditbedingungen beziehen. Die Rendite der Anleihe kann beispielsweise (teilweise) von den vorherrschenden Zinssätzen (z. B. Überschussanleihen und zinsindexierte Anleihen) oder vom Gewinn der Institution abhängen, die die Anleihe ausgegeben hat (z. B. Gewinnanleihen und Gewinnanleihen). Es gibt auch Anleihen, auf die keine Zinsen gezahlt werden (Zerobonds). Die Rendite dieser Anleihen ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Ausgabepreis und dem späteren Rückzahlungspreis. Eine Investition in Anleihen ist auch mit Risiken verbunden. Der Preis einer Anleihe hängt im Allgemeinen in erster Linie von den Zinssätzen ab, sodass Preisschwankungen auftreten können. Wichtig ist auch der Wohlstand des emittierenden Instituts. Im Falle eines Konkurses des emittierenden Instituts gelten die Anleihegläubiger als unversicherte Gläubiger des emittierenden Instituts, sofern nicht im Namen des Anleihegläubigers eine besondere Sicherheit vereinbart wurde.

Wandelanleihen

Bei der Wandelanleihe (auch Wandelanleihe genannt) handelt es sich um eine Schuldverschreibung, die während der sogenannten Wandlungsfrist unter bestimmten Voraussetzungen (in der Regel auf Wunsch des Anlegers) zum Wandlungspreis umgetauscht werden kann. Eine Wandelanleihe weist sowohl Merkmale einer Anleihe als auch einer Aktie auf. Bezüglich der Merkmale und Risiken wird daher auf die mit diesen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken und Merkmale verwiesen.

Aktienanleihe

Eine Reverse Convertible ist eine Anleihe, die nach Ermessen des Schuldners/ausgebenden Instituts gegen den Kapitalbetrag oder eine in den Kreditbedingungen festgelegte Anzahl von Aktien eingelöst werden kann. Dies ist das Gegenteil einer gewöhnlichen Wandelanleihe, bei der die Wahl beim Anleger liegt.

Eine Aktienanleihe ist eine risikoreiche Anlage, da der Anleger faktisch eine Verkaufsoption geschrieben hat. Er trägt das Kursverlustrisiko der Aktie, ohne von einem Kursanstieg profitieren zu können. Dafür steht oft eine relativ hohe Verzinsung. Bezüglich der weiteren Merkmale und Risiken wird daher auf die Risiken und Merkmale der Wandelanleihe verwiesen.

Optionen

Eine Option ist ein Vertrag, bei dem die Partei, die die Option gewährt (der „Stillhalter“), ihrer Gegenpartei das Recht einräumt, während oder am Ende einer vereinbarten Frist (eine „Kaufoption“) oder eine „Verkaufsoption“ einen Basiswert, beispielsweise ein Aktienpaket oder eine festgelegte Menge Gold, zu einem im Voraus festgelegten oder nach Vereinbarung festzulegenden Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Die Gegenpartei zahlt dem Stillhalter für dieses Recht in der Regel eine Prämie. Die Prämie beträgt nur einen Bruchteil des Basiswerts. Infolgedessen führt eine Schwankung des Preises des Basiswerts zu größeren Gewinnen oder Verlusten für den Inhaber einer Option (sogenannter Hebeleffekt). Die Preisschwankung hängt hauptsächlich von der Wertentwicklung des Basiswerts (dem „Preis“) der Option ab. Normalerweise ist die Option in der Zwischenzeit handelbar: Sowohl Call-Optionen als auch Put-Optionen können gekauft und verkauft werden. Die Gegenpartei des Käufers bei einer Call-Option ist der Verfasser der Call-Option und die Gegenpartei des Käufers bei einer Put-Option ist der Verfasser der Put-Option. Die zu zahlende Prämie hängt unter anderem vom Preis des Basiswertes ab.

Kaufoptionen

Eine Option (ein Vertrag) gibt dem Käufer das Recht (nicht die Verpflichtung), während oder am Ende eines bestimmten Zeitraums eine bestimmte Menge eines Basiswerts (z. B. Anleihen oder eine feste Menge Dollar) zu einem vorab vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen (eine „Kaufoption“). Der Käufer muss die Option daher nicht nutzen. Der Käufer zahlt eine Prämie für das vom Käufer einer Option erworbene Recht.

Der Käufer einer Option trägt das Risiko, dass er die gezahlte Prämie verliert (der Verlust ist auf die Prämie begrenzt und kann nicht höher sein).

Schreiben (Verkaufen) von Optionen

Der Stillhalter einer Option übernimmt die Verpflichtung (kein Recht), den Basiswert zum vereinbarten Preis zu liefern (Stillhalter der Call-Option) oder zu kaufen (Stillhalter der Put-Option). Er hat also eine Liefer- bzw. Abnahmepflicht, für die der Stillhalter eine Prämie erhält. Beim Verkauf von Optionen unterscheidet man zwischen gedecktem und ungedecktem Verkauf. Unter gedecktem Verkauf versteht man den Verkauf einer Kaufoption auf den Basiswert, den der Verkäufer besitzt und daher liefern kann. Beim ungedeckten Verkauf sind diese Papiere nicht im Besitz des Verkäufers und müssen dennoch zum dann geltenden Preis gekauft und geliefert werden. Der Verkauf von Verkaufsoptionen gilt immer als ungesichert (d. h. der Kauf des Basiswerts ist zwingend erforderlich, wenn der Käufer die Option ausüben möchte). Um sicherzustellen, dass ein Verkäufer seinen Verpflichtungen nachkommen kann, muss der Verkäufer eine Sicherheit (die „Marge“) leisten.

Der Verkäufer einer Option kann (unbegrenzte) Verluste erleiden, die ein Vielfaches der erhaltenen Prämie betragen können. Dabei ist zwischen gedeckten und ungedeckten Optionen

zu unterscheiden. Der gedeckte Verkauf einer Call-Option beispielsweise kann ein Portfolio vor Wertverlust schützen. Beim Verkauf ungedeckter Optionen können die Verluste grundsätzlich unbegrenzt sein. Der Kunde muss sorgfältig prüfen, ob derartige Geschäfte für ihn geeignet sind, auch im Hinblick auf seine finanzielle Lage und den Zweck seiner Anlage.

Gewährleistung

Ein Optionsschein verbrieft das Recht, während eines festgelegten Zeitraums eine bestimmte Anzahl (Hinterlegungsscheine für) Aktien oder Anleihen (oder in manchen Fällen eine bestimmte Menge an Fremdwährung) zu einem vorher festgelegten Preis des Unternehmens zu erwerben, das den Optionsschein zur Verfügung gestellt hat. Ein Optionsschein ähnelt einer Option mit der Maßgabe, dass ein Optionsschein ein Recht verbrieft. Die mit Optionsscheinen verbundenen Risiken ähneln denen beim Erwerb von Kaufoptionen.

Forward- oder Futures-Kontrakte

Ein Terminkontrakt ist die Verpflichtung (kein Recht), eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, wie Währung, Ware oder Rohstoffe, zu einem festgelegten Preis mit Terminlieferung zu kaufen oder zu verkaufen. Es handelt sich also faktisch um eine Investition in die Wertveränderung eines Produktes. Ein Terminkontrakt kann gekauft oder verkauft werden. Der Käufer eines Terminkontraktes (auch als Inhaber einer Long-Position bezeichnet) übernimmt dabei die Verpflichtung, die vereinbarte Menge abzunehmen und zu bezahlen. Der Verkäufer (Inhaber einer „Short“-Position) hat eine Lieferpflicht. Es besteht grundsätzlich nicht die Absicht, die Partie Waren oder Finanzanlagen tatsächlich zu erhalten oder zu liefern. Je nach Art des Futures-Kontrakts wird die Preisdifferenz am Verfallsdatum ausgeglichen oder die tatsächliche Lieferung erfolgt. Terminkontrakte werden als Margin-Produkt gehandelt, was bedeutet, dass ein Hebel genutzt wird, indem man sich beispielsweise Geld von der Depotbank leiht, bei der das Konto geführt wird. Beim Abschluss eines Terminkontrakts muss jedoch nur ein kleiner Teil des tatsächlichen Wertes bezahlt werden. Eine begrenzte Preisschwankung des Basiswerts kann daher zu großen Verlusten (oder Gewinnen) führen. Die mit Terminkontrakten verbundenen Risiken ähneln den mit den Basiswerten verbundenen Risiken, mit der Ausnahme, dass es sich bei Terminkontrakten um Margin-Handel mit Hebelwirkung handelt. Infolgedessen können relativ kleine negative oder positive Marktbewegungen des Basiswerts erhebliche Auswirkungen auf Ihre Anlage haben. Die Investition in Terminkontrakte ist daher mit einem relativ hohen Risiko verbunden. Infolgedessen sind sowohl das Gewinn- als auch das Verlustpotenzial selbst bei einem relativ geringen Einzahlungsbetrag recht groß. Wenn Ihr gesamtes Engagement beim Margin-Handel Ihren Einzahlungsbetrag übersteigt, riskieren Sie, einen oder mehr als Ihren Einzahlungsbetrag zu verlieren. Daher kann die Investition in Terminkontrakte zu einer Schuld gegenüber der Depotbank führen, bei der das Konto geführt wird. Der Kunde muss sorgfältig prüfen, ob solche Transaktionen für ihn geeignet sind, auch im Hinblick auf seine finanzielle Lage und sein Anlageziel.

Devisenhandel oder Devisenhandel (FOREX)

Beim Devisenhandel spekuliert ein Kontrakt auf die Entwicklung des Wechselkurses zwischen Währungen, wobei eine Währung von einer Währung verkauft und die andere gekauft wird. Währungen werden als Margin-Produkt gehandelt, was bedeutet, dass eine Hebelwirkung genutzt wird, indem Geld von der Depotbank geliehen wird, bei der das Konto geführt wird. Der Devisenhandel kann über FX Spot, FX Forward oder FX Options erfolgen. Beim FX Spot wird eine Währung gekauft und die andere verkauft, mit direkter Lieferung. Transaktionen in Form von FX Forward und FX Options werden an einem vereinbarten Datum in der Zukunft (Gegenzahlungsdatum) zu den am Handelstag vereinbarten Kursen abgewickelt. Der FX Forward-Handel beinhaltet die Verpflichtung, die Transaktion zum vereinbarten Preis am Abwicklungsdatum auszuführen. Der Käufer von FX Options hat das Recht, am Fälligkeitsdatum eine Transaktion im zugrunde liegenden FX Spot-Währungspaar durchzuführen, wenn der Preis günstiger ist als der Marktpreis zu diesem Zeitpunkt. Andererseits ist der Verkäufer von Optionen verpflichtet, am Abwicklungsdatum eine Transaktion mit dem Käufer abzuschließen, wenn der Käufer dies wünscht. Gekaufte Optionen beinhalten daher ein begrenztes Risiko in Form einer bei Vertragsabschluss gezahlten Prämie, während verkaufte Optionen ein unbegrenztes Risiko in Form von Preisänderungen des zugrunde liegenden FX-Spot-Währungspars beinhalten.

Beim Devisenhandel handelt es sich um Margin-Handel mit einem Hebel. Daher können relativ kleine negative oder positive Marktbewegungen der zugrunde liegenden Währungen erhebliche Auswirkungen auf Ihre Anlage haben. Der Devisenhandel ist daher mit einem hohen Risiko verbunden. Infolgedessen sind sowohl das Gewinn- als auch das Verlustpotenzial selbst bei einem relativ geringen Einzahlungsbetrag recht groß. Wenn Ihr gesamtes Engagement beim Margin-Handel Ihren Einzahlungsbetrag übersteigt, riskieren Sie, einen oder mehr als Ihren Einzahlungsbetrag zu verlieren. Der Devisenhandel kann daher zu einer Schuld gegenüber der Verwahrstelle führen, bei der das Konto geführt wird. Der Kunde muss sorgfältig prüfen, ob solche Transaktionen für ihn geeignet sind, auch im Hinblick auf seine finanzielle Lage und sein Anlageziel.

Differenzkontrakt (CFD)

Bei einem Contract for Difference (CFD) wird durch einen Kontrakt auf zukünftige Wertsteigerungen spekuliert. Wenn die Spekulation erfolgreich ist, ist die Wertdifferenz abzüglich der Kosten die Wertdifferenz, wenn die Spekulation jedoch falsch ist, muss die Wertdifferenz zuzüglich der Kosten bezahlt werden. Da ein CFD an einen Basiswert gekoppelt ist, hängt der Wert eines CFDs von diesem Basiswert ab.

Die mit CFDs verbundenen Risiken ähneln den mit den Basiswerten verbundenen Risiken, mit der Ausnahme, dass es sich bei CFDs um Margin-Handel auf Basis von Hebelwirkung handelt. Infolgedessen können relativ kleine negative oder positive Marktbewegungen des Basiswerts erhebliche Auswirkungen auf Ihre Anlage haben. Die Investition in CFDs ist daher mit einem sehr hohen Risiko verbunden. Infolgedessen sind sowohl das Gewinn- als auch das Verlustpotenzial selbst bei einem relativ geringen Einzahlungsbetrag recht groß. Wenn Ihr gesamtes Engagement beim Margin-Handel Ihren Einzahlungsbetrag übersteigt, besteht das Risiko, dass Sie mehr als Ihren Einzahlungsbetrag verlieren. Daher kann die Investition in CFDs zu einer Schuld gegenüber der Verwahrstelle führen, bei der das Konto geführt wird. Spezifische Risiken bei der Investition in CFDs sind das Hebelrisiko, das Kontrahentenrisiko und das Ausführungsrisiko. Der Kunde muss sorgfältig prüfen, ob solche Transaktionen für ihn geeignet sind, auch im Hinblick auf die finanzielle Lage des Kunden und das Anlageziel des Kunden.

EFTs oder Tracker

EFTs oder Tracker sind Anlageprodukte, die den Kursbewegungen eines bestimmten Basiswertes nach Abzug der Verwaltungskosten nahezu eins zu eins folgen. Der Vorteil ist, dass Sie mit einer Transaktion beispielsweise in die in einem Index enthaltenen Aktien investieren oder einfach in schwer zugängliche Wertpapiere. Ein aktives Management findet nicht statt. Eine Anlage in Tracker birgt Risiken, die denen des Basiswertes entsprechen. So birgt ein Tracker auf einen Aktienindex beispielsweise dieselben Risiken wie eine Anlage in Aktien. Darüber hinaus ist bei einem Tracker insbesondere das Risiko einer Underperformance des Basiswertes (Tracking Error-Risiko) von Bedeutung.

Investmentinstitutionen

Investmentgesellschaften, auch Investmentfonds genannt, sind eine Form von professionell kollektiv verwaltetem Vermögen. Dieses kollektive Kapital wird von einer großen Zahl von Anlegern zusammengelegt, um in Finanzinstrumente wie Aktien, Anleihen, alternative Anlagen und Geldmarktinstrumente zu investieren. Kollektive Investitionen erleichtern die Streuung von Investitionen und Risiken, die sonst ein erheblich größeres Kapital erfordern würden. Sie können auch zur Investition in Finanzinstrumente verwendet werden, die Privatanlegern im Allgemeinen nicht zur Verfügung stehen. Investmentgesellschaften können auch eine Hebelwirkung ausüben, indem sie (nebenbei) einen begrenzten Teil des Fondsvermögens leihen. Der Manager einer Investmentgesellschaft investiert im Auftrag der Investmentgesellschaft, um Gewinne zu erzielen. Die Anlageerträge, wie versilberte Kursgewinne, nicht realisierte Renditen, Dividenden und Zinsen, kommen dem Kurs der Investmentgesellschaft und damit den Teilnehmern der Investmentgesellschaft zugute. Verluste und Kosten, wie etwa Wechselkursverluste und Verwaltungskosten, werden dem Kurs der Investmentgesellschaft und damit den Teilnehmern der Investmentgesellschaft belastet. Der Wert der Anteile an einem Investmentfonds, auch Nettoinventarwert genannt, wird regelmäßig

unter anderem auf der Grundlage des Gesamtwerts der von dem Investmentfonds gehaltenen Finanzinstrumente und Gelder sowie der Summe der ausstehenden Anteile ermittelt. Das Risiko eines Investmentfonds hängt stark von seinem Anlageziel ab. Die Art und Weise, wie ein Manager eines Investmentfonds das Anlageportfolio zusammenstellt, wird im jeweiligen Prospekt ausführlich beschrieben.

Man unterscheidet offene und geschlossene Investmentfonds. Offene Investmentfonds haben grundsätzlich die Möglichkeit, Beteiligungsrechte zu kaufen und auszugeben, und werden grundsätzlich zum Nettoinventarwert und um diesen herum gehandelt. Geschlossene Investmentfonds haben grundsätzlich nicht die Möglichkeit, Anteile zu kaufen oder auszugeben, und werden grundsätzlich zu einem Preis gehandelt, der sich nach Angebot und Nachfrage richtet. Eine Investition in Anlageinstrumente birgt ähnliche Risiken wie die zugrunde liegenden Vermögenswerte. So hat beispielsweise ein Investmentfonds, der ausschließlich in Aktien investiert, dieselben Risiken, die für eine Investition in Aktien gelten. Allerdings unter der Voraussetzung, dass ein Investmentfonds eine Hebelwirkung nutzen kann, indem er beispielsweise mit geliehenem Geld investiert oder über Margin-Handel investiert. Infolgedessen können am unteren Ende des Marktes relativ kleine negative oder positive Marktbewegungen auftreten. Infolgedessen können relativ kleine negative oder positive Marktbewegungen des Basiswerts erhebliche Auswirkungen auf Ihre Anlage in ein Investmentinstitut haben. Die Anlage in solche Investmentinstitute ist daher mit einem relativ hohen Risiko verbunden. Infolgedessen sind sowohl das Gewinn- als auch das Verlustpotenzial selbst bei einer relativ geringen Einlagesumme recht groß. Je nach den Bedingungen des Investmentinstituts können die Verluste größer sein als die Einlage. Spezifische Risiken werden im Prospekt des jeweiligen Investmentinstituts beschrieben.

Alternative Investmentfonds

Alternative Anlagevehikel, auch Hedgefonds genannt, sind ein Sammelbegriff für eine bestimmte Art von Anlagevehikeln. Alternative Anlageinstitute investieren im Allgemeinen in Aktien, Anleihen, Währungen und verschiedene derivative Finanzprodukte wie Optionen und Futures, ebenso wie Vermögensverwalter. Sie tun dies jedoch ohne oder mit weniger Einschränkungen als traditionelle Vermögensverwalter. Alternative Anlagevehikel verwenden eine Vielzahl von Handelsstrategien wie Leerverkäufe von Aktien. Unter Hedging verstehen Finanzexperten häufig die Absicherung eines Preises oder Preisrisikos einer bestimmten Anlageposition. Für jede Art von Risiko gibt es Absicherungstechniken. Es gibt daher viele verschiedene Arten von Hedgefonds. Dennoch hat diese Gruppe eine Reihe gemeinsamer Merkmale. Der Ausgangspunkt von Hedgefonds besteht beispielsweise darin, sowohl in steigenden als auch in fallenden Märkten positive Renditen zu erzielen. Darüber hinaus haben viele Hedgefonds eine strenge Kauf- und Verkaufsdisziplin. Hedgefonds können als Anlageinstitut Hebelwirkung nutzen, beispielsweise indem sie mit geliehenem Geld investieren oder über Margin Trading investieren.

Anders als der Name „Hedgefonds“ vermuten lässt, können solche Fonds Marktrisiken ausgesetzt sein. Wie oben erwähnt, können Hedgefonds mit geliehenem Geld investieren oder Optionen oder andere Derivate verwenden, was zu großen Wertschwankungen führen kann. Investitionen in einen Hedgefonds sind außerdem oft weniger liquide. Darüber hinaus können einige Hedgefonds nicht bei einem anderen Finanzinstitut gehalten oder dorthin übertragen werden. Abgesehen von den spezifischen Risiken, die mit der Struktur eines alternativen Investmentinstituts verbunden sind, sollte sich der Kunde darüber im Klaren sein, dass jeder alternative Investmentfonds, wie auch Aktien, Wertschwankungen unterliegen kann, die unter anderem auf Zinsänderungen, Wechselkurse, wirtschaftliche Veränderungen, politische und geschäftliche Entwicklungen (Insolvenzen und andere Schuldnerisiken), Zeitverzögerungen und plötzliche große Unterschiede zwischen Angebot und Nachfrage auf den Finanzmärkten zurückzuführen sind. Spezifische Risiken werden im Prospekt des jeweiligen alternativen Investmentfonds beschrieben.

Investieren mit geliehenem Geld

Wenn der Kunde (teilweise) mit geliehenem Geld investiert, entstehen zusätzliche Risiken. Unter anderem besteht das Risiko, dass der Kunde gezwungen sein kann, zusätzliche Sicherheiten, Bargeld und/oder die Rückzahlung des Kredits bereitzustellen, wenn der

Sicherheitenwert seiner Wertpapiere aufgrund eines Preisverfalls nicht mehr ausreicht. Wenn eine solche Rückzahlung aus dem Erlös aus dem Verkauf von Wertpapieren erfolgt, besteht das Risiko, dass nach der Liquidierung seiner Wertpapiere eine Schuld bestehen bleibt.

Andere

In diesem Anhang können nicht alle Merkmale aller Finanzinstrumente und die damit verbundenen Risiken beschrieben werden. Ergänzend zu diesem Anhang verweist C&S INVESTMENT auf die Informationen, die die Verwahrstelle dem Kunden ebenfalls zur Verfügung gestellt hat. Für den Fall, dass die Merkmale der oben beschriebenen Finanzinstrumente (und in die investiert wird) voneinander abweichen, kann der Kunde auf Anfrage schriftlich über diese unterschiedlichen Merkmale und die spezifischen Anlagerisiken informiert werden. Für den Fall, dass der Kunde mit Finanzinstrumenten handelt, die oben nicht beschrieben sind, kann der Kunde auf Anfrage ebenfalls schriftlich über die Merkmale dieser Finanzinstrumente und die damit verbundenen spezifischen Risiken informiert werden. C&S INVESTMENT verweist zudem auf die wesentlichen Anlegerinformationen und/oder den (Kurz-)Prospekt, die für viele Finanzinstrumente verfügbar sind. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an C&S INVESTMENT.

Bei der Auswahl von Investitionen muss sorgfältig darauf geachtet werden, welche Finanzinstrumente dem Anlageziel und/oder dem Risikoprofil entsprechen. Alle Anlageformen sind mehr oder weniger mit Risiken verbunden. Insbesondere der Verkauf von unbesicherten Optionen, Terminkontrakten (und Terminoptionen) kann sehr riskant sein. Riskante Investitionen sollten nur getätigt werden, wenn der Verlust (falls vorhanden) tragbar ist und die Entscheidung, die Risiken einzugehen und zu tragen, bewusst getroffen wird.

Aktualisiert: 1. Juli 2024

Gültig ab: 1. August 2024